

An die
Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses,
des Sozialpolitischen Ausschusses
und des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie

Beratung des Finanzhilfeberichts 2017-2020;
hier: Finanzhilfedatenblätter zum Einzelplan 06

Anliegend erhalten Sie sechs Finanzhilfedatenblätter zum Einzelplan 06.

Abteilung P
Parlament

Einzelplan 06	Zuweisungen aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie andere EU-Mittel
--------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
0602	68418	253	1	Zuweisungen aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie andere EU-Mittel

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	12.488.933	15.879.000	15.879.000	16.197.000
Empfänger				
- Unternehmen	6.106.536	7.764.831	7.764.831	7.920.333
- Kommunen	1.446.386	1.841.964	1.841.964	1.878.852
- sonstige	4.936.011	6.272.205	6.272.205	6.397.815
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	12.488.933	15.879.000	15.879.000	16.197.000
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	0	0	0	0
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Lsteinnahmen (Jahresrechnung) bei Titel 271 18 geleistet werden.

Einführungszeitpunkt:

Einführung des Europäischen Sozialfonds in Rheinland-Pfalz: 1990
Momentan wird die Förderperiode 2014-2020 umgesetzt.

Rechtsgrundlage:

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Förderung wesentlich:

- Operationelles Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47 in der Fassung vom 01.07.2013 (Abl. EU L 112/21 vom 24.4.2012)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der jeweils gültigen Fassung sowie daraus resultierende Delegierte Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates in der jeweils gültigen Fassung sowie daraus resultierende Delegierte Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014

und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Kriterien zur Auswahl von Projektträgern und Projekten im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ des Landes Rheinland-Pfalz für die Förderperiode 2014 -2020“ und Bewertungsmatrix für Projektanmeldungen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102) in der Fassung vom 25.07.2013 (BGBl. I. 2749)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976, in der Fassung vom 08.09.2014 (BS Nr. 2010-3)
- Landshaushaltsordnung vom 20.12.1971 (GVBl. 1972, S. 2) in der Fassung der Änderung vom 03.07.2012 (GVBl. S. 199), einschließlich der
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP)
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBestK)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung, VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vom 20. November 2009 (Bundesanzeiger Nr. 185a) mit der Berichtigung vom 19. Februar 2010
- Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen vom 18. November 2009
- Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (MinBl.2014, Glied. Nr. 730)
- Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) vom 16.06.2003 (FM O 1080 – 4524) (MinBl. 2003, S. 374)
- „Katalog der pauschalen Finanzkorrekturen“ bei nationalen Beschaffungen oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Umsetzung von ESF-Projekten.

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Der Europäische Sozialfonds leistet seit seiner Gründung durch die „Römischen Verträge“ im Jahr 1957 einen entscheidenden Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in Europa. Mit seinen Mitteln werden europaweit viele wegweisende Projekte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Millionen Menschen finanziert. In Rheinland-Pfalz stehen in der laufenden Förderperiode 2014-2020 insgesamt 109 Millionen Euro aus ESF-Mitteln zur Verfügung. Fördergrundlage ist das Operationelle Programm, in dem aufgrund wissenschaftlicher Analysen ein Handlungsbedarf festgestellt wurde, der sich in drei thematischen Blöcken widerspiegelt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte (Prioritätsachse A)
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung (Prioritätsachse B)
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen (Prioritätsachse C)

Diese Schwerpunkte werden regelhaft durch Förderansätze und deren Rahmenbedingungen umgesetzt. Darüber hinaus sind auch Projekte außerhalb von Rahmenbedingungen in jeder Prioritätsachse möglich.

In der Prioritätsachse A sind im Berichtszeitraum folgende Förderansätze vorgesehen:

- Zukunftsfähige Arbeit
- Beratungsstellen Neue Chancen

In der Prioritätsachse B sind im Berichtszeitraum folgende Förderansätze vorgesehen:

- Perspektiven eröffnen
- Bedarfsgemeinschaftscoaching
- Vorbereitung auf die Altenpflegehilfeausbildung

In der Prioritätsachse C sind im Berichtszeitraum folgende Förderansätze vorgesehen:

- Jobfux
- Potentialanalyse
- Jugendscout
- Jugend mit Zukunft
- Fit für den Job
- Fit für den Job für Flüchtlinge
- Beschäftigungspilot für Flüchtlinge
- Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
- Alphabetisierung
- Sprach- und Orientierungskurse für Flüchtlinge
- Qualischeck
- Mentoring-MINT
- Mathe-MINT
- Berufsbegleitende Studienangebote

Die Prioritätsachse D (Technische Hilfe) enthält ausschließlich Aufwendungen, die für die Umsetzung des Operationellen Programms entstehen.

Befristung/Endtermin:

Die letzten Projekte der Förderperiode 2014-2020 werden voraussichtlich am 31.12.2021 enden.

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Im Jahr 2017 wurden 198 Projekte neu bewilligt. Zum Stichtag der Auswertung für den Durchführungsbericht 2017 (31.3.2018) wurden insgesamt 12.291 Eintritte von Teilnehmenden festgestellt und insgesamt 797 Kleine und Mittlere Unternehmen unterstützt. Für den finanziellen Fortschritt des Operationellen Programms ist nach dem dritten Jahr der Umsetzung eine gute Mittelbindung von 50,23 Prozent erreicht worden. Um den Erfolg der ESF-Förderung überprüfen zu können, beinhaltet das rheinland-pfälzische ESF-Programm für alle Aktivitäten konkrete Zielwerte, die im Laufe des Förderzeitraums erreicht werden sollen. Die Europäische Kommission überprüft, ob die im Leistungsrahmen festgelegten Zwischen- bzw. Ziele erreicht werden. Dazu werden die jährlichen Durchführungsberichte herangezogen. Der Durchführungsbericht 2017 wurde durch die Europäische Kommission am 2.10.2018 angenommen und ist unter <https://esf.rlp.de/esf-bibliothek/publikationen/> veröffentlicht. Im Jahr 2018 wurden bis dato 199 Projekte bewilligt.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Die Mittel der Prioritätsachse D (Technische Hilfe) werden für die Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des Operationellen Programms eingesetzt. Mit der Technischen Hilfe werden im Wesentlichen die Aufwendungen für das EDV Begleitsystem EurekaRLP 2020, für die ESF-Beratungsstelle, die Sozialwissenschaftliche Begleitung des Operationellen Programms, die Personal- und Sachkosten der Prüfbehörde, der Bescheinigungsbehörde und Teile der Verwaltungsbehörde sowie die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, trägerbezogene Veranstaltungen und des Begleitausschusses finanziert.

Die Gesamtausgaben für die Technische Hilfe lagen im Jahr 2017 bei insgesamt 1.787.019 Euro. Darin enthalten sind Ausgaben für die ESF-Verwaltungsbehörde, die ESF-Bescheinigungsbehörde und die ESF-Prüfbehörde in Höhe von 506.414 Euro. Alle Ausgaben für die Technische Hilfe werden zur Hälfte aus Mitteln des ESF (Kapitel 06 02 Titel 684 18) und arbeitsmarktpolitischen Mitteln des Landes (Kapitel 06 02 Titel 684 19) kofinanziert. Für 2018 wird insbesondere unter Beachtung der tariflichen Anpassungen eine moderate Steigerung erwartet.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Die Umsetzung des Operationellen Programms wird planvoll weitergeführt. Sie ist gebunden an die laufende Förderperiode des ESF.

Einzelplan 06	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
--------------------------------	----------------------------------

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
0602	68419	253	3	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	7.326.326	10.850.700	8.550.000	8.550.000
Empfänger				
- Unternehmen	3.903.531	5.781.349	4.555.516	4.555.516
- Kommunen	688.611	1.019.872	803.626	803.626
- sonstige	2.734.184	4.049.479	3.190.858	3.190.858
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	7.326.326	10.850.700	8.550.000	8.550.000
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben 0602 684 19, 0602 684 22 sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen. Die Ausgaben bei 0602 684 19, 0602 684 46 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben 0602 684 19, 0602 686 03 sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen.

Einführungszeitpunkt:

1994 mit dem Schwerpunkt „Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen“. Seit dem Jahr 1989 stehen Zuschüsse an die Technologieberatungsstelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung.

Rechtsgrundlage:

Die Umsetzung erfolgt in der Regel durch Zuwendungsbescheide. Rechtsgrundlage sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), besonders §§ 23 und 44 LHO, die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den bundesrechtlichen Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Seit Jahren stellt die Finanzhilfe zusammen mit den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und den Konversionsmitteln die wesentliche Grundlage der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes Rheinland-Pfalz dar. Diese tragen zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit sowie des Langzeitleistungsbezuges, zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und dem Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Die Landesarbeitsmarktpolitik ergänzt dort, wo Regelinstrumente der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter nicht ausreichend sind.

Die Schwerpunkte der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik sind

- die Beseitigung der Armut
- die Verhinderung eines Fachkräftemangels, dies sowohl branchenübergreifend als auch insbesondere in den Gesundheitsfachberufen,
- die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und hier insbesondere des Langzeitleistungsbezuges

Mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Landes und den Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds werden über verschiedene Förderansätze insbesondere folgende Zielgruppen gefördert:

- Jugendliche beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie benachteiligte Jugendliche bis 25 Jahre
- Migrantinnen und Migranten/Flüchtlinge
- Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbezieher
- Kleine und Mittlere Unternehmen sowie Beschäftigte

Befristung/Endtermin:

Es ist keine Befristung oder ein Endtermin vorgesehen.

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Im Jahr 2017 wurden aus dem Kapitel 0602 Titel 684 19 insgesamt 157 arbeitsmarktpolitische Projekte neu bewilligt. Davon wurden 117 ESF-Projekte kofinanziert. Hinsichtlich der Zielwerte für die kofinanzierten ESF-Projekte wird auf den Durchführungsbericht 2017 verwiesen (<https://esf.rlp.de/esf-bibliothek/publikationen/>). In den 40 „reinen“ Landesprojekten wurden in den Projekten 2017 1.597 Eintritte von Teilnehmenden verzeichnet. Die „reinen“ Landesprojekte richteten sich hauptsächlich an die Zielgruppen der Langzeitleistungsbeziehenden und Geflüchteten.

Im Jahr 2018 wurden bislang 198 arbeitsmarktpolitische Projekte neu bewilligt. Davon wurden 149 ESF-Projekte kofinanziert. Die 49 „reinen“ Landesprojekte richten sich hauptsächlich an die Zielgruppen der Langzeitleistungsbeziehenden, Frauen und Ältere ab 50 Jahren.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Aus dem Titel 684 19 werden die Aufwendungen für die sog. Technische Hilfe (Prioritätsachse D) für die Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des Operationellen hälftig kofinanziert. Für das Jahr 2017 lagen die Gesamtausgaben der Technischen Hilfe bei insgesamt 1.787.019 Euro. Darin enthalten sind Ausgaben für die ESF-Verwaltungsbehörde, die ESF-Bescheinigungsbehörde und die ESF-Prüfbehörde in Höhe von 506.414 Euro. Die Kofinanzierung aus Titel 684 19 lag bei 893.510 Euro. Für das Jahr 2018 wird insbesondere unter Beachtung der tariflichen Anpassungen eine moderate Steigerung der Ausgaben für die Technische Hilfe erwartet.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Der Fokus der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik liegt in den nächsten Jahren auf der

- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und hier vor allem des Langzeitleistungsbezuges
- Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt
- Gestaltung der digitalisierten Arbeitswelt / Arbeit 4.0 sowie
- Sicherung des Fachkräftebedarfs der Zukunft

Einzelplan Nr. 06	Finanzierungsbeitrag (Zins- und Tilgungsanteil) für die auf dem Kapitalmarkt vorfinanzierten Bau- und Einrichtungskosten der kommunalen/staatlichen sowie freigemeinnützigen/privaten Krankenhaus- und Schulträger
------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
0603	66102	312	2	Finanzierungsbeitrag (Zinsanteil) für die auf dem Kapitalmarkt vorfinanzierten Bau- und Einrichtungskosten der kommunalen/staatlichen Krankenhaus- und Schulträger
0603	66302	312	2	Finanzierungsanteil (Zinsanteil) für die auf dem Kapitalmarkt vorfinanzierten Bau und Einrichtungskosten der freigemeinnützigen/privaten Krankenhaus- und Schulträger
0603	88302	312	2	Finanzierungsbeitrag (Tilgungsanteil) für die auf dem Kapitalmarkt vorfinanzierten Bau- und Einrichtungskosten der kommunalen/staatlichen Krankenhaus- und Schulträger
0603	89302	312	2	Finanzierungsanteil (Tilgungsanteil) für die auf dem Kapitalmarkt vorfinanzierten Bau- und Einrichtungskosten der freigemeinnützigen/privaten Krankenhaus- und Schulträger

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	35.211.031	37.554.000	34.034.500	36.136.800
Empfänger				
- Unternehmen	153.263	72.300	72.300	72.300
- Kommunen	621.323	621.323	621.323	621.323
- sonstige	34.436.445	36.860.377	33.340.877	35.443.177
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	35.211.031	37.554.000	34.034.500	36.136.800
davon KFA	35.211.031	37.554.000	34.034.500	36.136.800
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei Kapitel 0603 mit Ausnahme 893 12, 893 13 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Verpflichtungsermächtigungen der Titel 661 02, 663 02, 883 02 und 893 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt:

01.01.1972

Rechtsgrundlage:

§11 Landeskrankenhausgesetz vom 28.11.1986 (GVBl. 1986 S. 342, BS 2126-3).

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Schuldendiensthilfen an Krankenhausträger für im Zusammenhang mit Baumaßnahmen aufgenommene Darlehen.

Befristung / Endtermin:

Die Förderung ist nach dem Landeskrankenhausgesetz nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Die Schuldendiensthilfen sind eine notwendige Ergänzung zu den zur Verfügung gestellten Barzuschüssen bei den Titeln 891 01/893 01. Dadurch können eine Vielzahl von notwendigen Baumaßnahmen gefördert werden.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Die Personal- und Sachkosten wurden für die Bearbeitung des gesamten Kapitels 0603 auf Basis der Personalkostenverrechnungssätze 2018 berechnet. Die gesamten Personalkosten betragen im Jahr 2017 716.022 €, im Jahr 2018 682.387 €, im Jahr 2019 voraussichtlich 730.787 € und im Jahr 2020 voraussichtlich 779.187 €. Daneben fallen jährlich Kosten für die Inanspruchnahme Dritter in Höhe von 689.700 € an.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Die Schuldendiensthilfen sind auch in den künftigen Jahren eine notwendige Ergänzung zu den bei den Titeln 891 01/893 01 ausgewiesenen Zuschüssen.

Einzelplan Nr. 06	Zuschüsse an kommunale/staatliche sowie freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zu Bau- und Einrichtungskosten einschließlich Kosten nach § 14 LKG
------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
0603	89101	312	2	Zuschüsse an kommunale/staatliche Krankenhaus- und Schulträger zu Bau- und Einrichtungskosten einschließlich Kosten nach § 14 LKG
063	89301	312	2	Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zu Bau- und Einrichtungskosten einschließlich Kosten nach § 14 LKG

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	32.757.205	25.701.500	29.221.000	27.120.200
Empfänger				
- Unternehmen	611.150	0	0	0
- Kommunen	2.520.000	670.000	1.000.000	2.000.000
- sonstige	29.626.055	25.031.500	28.221.000	25.120.200
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	32.757.205	25.701.500	29.221.000	27.120.200
davon KFA	32.757.205	25.701.500	29.221.000	27.120.200
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei Kapitel 0603 mit Ausnahme 893 12, 893 13 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Verpflichtungsermächtigungen der Titel 891 01 und 893 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt:

01.01.1972

Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) vom 10.04.1991 (BGBl. I 1991 S. 886); § 12 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz vom 28.11.1986 (GVBl. 1986, S. 342, BS 2126-3).

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Krankenhäuser haben aufgrund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes einen Rechtsanspruch auf Förderung der für die Errichtung entstehenden förderfähigen Investitionskosten einschließlich der errichtungsbedingten Erstausrüstung, wenn sie in den Landeskrankenhausplan und in das Investitionsprogramm für das jeweilige Jahr aufgenommen sind. Die Finanzierung erfolgt auf Antrag. Das Gesetz sieht grundsätzlich eine Vollfinanzierung vor, wobei die Instandhaltungsanteile, die von den Kostenträgern zu finanzieren sind, zu berücksichtigen sind. Die Förderung erfolgt in der Regel durch einen Festbetrag, der einvernehmlich mit dem Krankenhausträger festzulegen ist. Die investive Förderung dient der Sicherung und Verbesserung der stationären Krankenhausversorgung durch die im Landeskrankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser.

Befristung / Endtermin:

keine Befristung.

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Die für die Krankenhausinvestitionen bereitgestellten Mittel sind Basis für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausinfrastruktur. Die Investitionen sind insbesondere notwendig, um die Zukunftsfähigkeit der Krankenhäuser zu sichern und die Krankenhausversorgung dem Bedarf entsprechend auszubauen. Die Zuschüsse (und die Schuldendiensthilfen) wurden im Berichtszeitraum insbesondere für folgende Zwecke verwandt:

Ausbau und Modernisierung von OP-Abteilungen und Intensivstationen, Neubau, Erweiterung und Modernisierung von Intensivstationen, Modernisierung von Pflegestationen, Modernisierung von Funktionsbereichen, Förderung der Zusammenlegung von Krankenhäusern und der Bildung von Krankenhausverbänden. Mit den bisher bereitgestellten Mitteln konnte die flächendeckende stationäre Versorgung der Bevölkerung auf hohem Niveau gesichert werden.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Die Personal- und Sachkosten wurden für die Bearbeitung des gesamten Kapitels 0603 auf Basis der Personalkostenverrechnungssätze 2018 berechnet. Die gesamten Personalkosten betragen im Jahr 2017 716.022 €, im Jahr 2018 682.387 €, im Jahr 2019 voraussichtlich 730.787 € und im Jahr 2020 voraussichtlich 779.187 €. Daneben fallen jährlich Kosten für die Inanspruchnahme Dritter in Höhe von 689.700 € an.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Die bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung setzt voraus, dass die Krankenhäuser in einem baulich und krankenhaushygienisch einwandfreien Zustand vorgehalten und mit der erforderlichen, auf dem jeweiligen Stand der Technik stehenden Infrastruktur ausgestattet werden. Die dafür erforderlichen Mittel sind entsprechend dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Landeskrankenhausgesetz auch in Zukunft bereitzustellen.

Einzelplan Nr. 06	Zuschüsse an kommunale/staatliche sowie freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zu Wiederbeschaffungskosten kurzfristiger Anlagegüter nach § 13 LKG sowie Ausgleichsbeträge gemäß §§ 17 und 18 LKG sowie Zuschüsse für Rehabilitationskliniken
------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
0603	89109	312	2	Zuschüsse an kommunale/staatliche Krankenhaus- und Schulträger zu Wiederbeschaffungskosten kurzfristiger Anlagegüter nach § 13 LKG sowie Ausgleichsbeträge gemäß §§ 17 und 18 LKG sowie Zuschüsse für Rehabilitationskliniken
0603	89309	312	2	Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zu Wiederbeschaffungskosten kurzfristiger Anlagegüter nach § 13 LKG sowie Ausgleichsbeträge gemäß §§ 17 und 18 LKG sowie Zuschüsse für Rehabilitationskliniken

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	50.926.018	51.200.000	54.200.000	54.200.000
Empfänger				
- Unternehmen	2.068.485	1.858.970	1.967.460	1.967.460
- Kommunen	1.003.428	1.004.687	1.062.320	1.062.320
- sonstige	47.854.105	48.336.343	51.170.220	51.170.220
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	50.926.018	51.200.000	54.200.000	54.200.000
davon KFA	50.926.018	51.200.000	54.200.000	54.200.000
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei Kapitel 0603 mit Ausnahme 893 12, 893 13 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt:

01.01.1972

Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) vom 10.04.1991 (BGBl. I 1991 S. 886); §§ 13, 17, 18 Landeskrankenhausgesetz vom 28.11.1986 (GVBl. 1986, S. 342, BS 2126-3).

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Mit den pauschalen Fördermitteln nach § 13 LKG werden die Krankenhäuser in die Lage versetzt, kurzfristige Anlagegüter (3-15 Jahre) neu zu beschaffen. Mit diesen Mitteln, die bisher rund 51 Mio. € pro Jahr betragen und ab 2019 um 3 Mio. € auf rund 54 Mio. € jährlich erhöht werden sollen, kann auch der kleine Baubedarf abgedeckt werden. § 17 LKG betrifft die Förderung zum Ausgleich von eingesetztem Eigenkapital. Bei Ausscheiden eines Krankenhauses aus dem Landeskrankenhausplan werden diesem die vor Beginn der öffentlichen Förderung mit Eigenmitteln beschafften Anlagegüter, die noch nicht abgeschrieben sind, im Wege der Erstattung ersetzt. Nach § 18 LKG werden dem

Krankenhausträger auf Antrag Ausgleichszahlungen gewährt, um unzumutbare finanzielle Härten bei der Schließung des Krankenhauses oder seiner Umstellung auf eine neue Aufgabe zu vermeiden. Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung werden die Finanz- und Vermögenslage des Krankenhausträgers sowie Leistungen Dritter angemessen berücksichtigt. Ausgleichsbeträge können insbesondere gewährt werden für: unvermeidbare Kosten, die bei der Abwicklung von Verträgen entstehen, angemessene Abfindungen zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die den im Krankenhaus Beschäftigten infolge der Schließung oder Umstellung entstehen (zum Beispiel vorübergehende Weiterbeschäftigung von Personal bei anderen Krankenhäusern, bis eine Aufnahme in den dortigen Stellenplan möglich ist), Betriebsverluste, soweit sie auf der Einstellung des Krankenhausbetriebes beruhen, Investitionen zur Umstellung auf andere, insbesondere soziale Aufgaben (zum Beispiel Umstrukturierung von Krankenhäusern in Rehabilitationseinrichtungen).

Befristung/Endtermin:

keine Befristung

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Durch die Bereitstellung pauschaler Fördermittel werden die Krankenhäuser in die Lage versetzt, unbürokratisch den kleinen Baubedarf und die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter zu finanzieren. Die Krankenhäuser müssen keine Einzelanträge auf Förderung stellen. Mit der Pauschalförderung kommt das Land dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung in besonderer Weise nach. Die Pauschalförderung genießt bei den Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz eine hohe Akzeptanz.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Die Personal- und Sachkosten wurden für die Bearbeitung des gesamten Kapitels 0603 auf Basis der Personalkostenverrechnungssätze 2018 berechnet. Die gesamten Personalkosten betragen im Jahr 2017 716.022 €, im Jahr 2018 682.387 €, im Jahr 2019 voraussichtlich 730.787 € und im Jahr 2020 voraussichtlich 779.187 €. Daneben fallen jährlich Kosten für die Inanspruchnahme Dritter in Höhe von 689.700 € an.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Entsprechend der Zuständigkeit des Landes für die Krankenhausplanung und Krankenhausfinanzierung werden die Mittel auch zukünftig benötigt.

Einzelplan Nr. 06	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausstrukturen der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser aus dem Strukturfonds – Bundes- und Landesanteil
------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
0603	89312	312	2	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausstrukturen der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser aus dem Strukturfonds - Landesanteil
0603	89313	312	2	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausstrukturen der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser aus dem Strukturfonds - Bundesanteil

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	2.025.576	20.000.000	21.229.000	35.273.000
Empfänger				
- Unternehmen	0	0	0	0
- Kommunen	0	0	1.000.000	1.000.000
- sonstige	2.025.576	20.000.000	20.229.000	34.273.000
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	1.300.354	10.000.000	11.229.000	19.273.000
- Anteil Land	725.222	10.000.000	10.000.000	16.000.000
davon KFA	725.222	10.000.000	10.000.000	16.000.000
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

89312: Die Mittel (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) dürfen bis zur Höhe und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie der Kofinanzierung der bei Titel 893 13 veranschlagten Maßnahmen dienen.

893 13: Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 234 13 geleistet werden.

Die Mittel (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur für Maßnahmen und entsprechend der Vorgaben und Regelungen zum Strukturfonds in Anspruch genommen werden.

Einführungszeitpunkt:

1.1.2016

Rechtsgrundlage:

§§ 12 ff. Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) und Krankenhausstrukturfondsverordnung

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Zweck des Krankenhausstrukturfonds ist gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 KHG bisher insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre Versorgungseinrichtungen.

Befristung/Endtermin:

Zunächst bis 2022, wobei die Abwicklung der Maßnahmen länger dauern dürfte.

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Die Mittel für Rheinland-Pfalz aus dem bisherigen Strukturfonds wurden fristgemäß beim Bundesversicherungsamt (BVA) für Krankenhausstrukturmaßnahmen beantragt und dem Land bewilligt.

Bei den Projekten werden Klinikleistungen konzentriert und gleichzeitig Überkapazitäten abgebaut. Die Mittel dienen damit der Verbesserung der stationären Versorgungsstruktur in Rheinland-Pfalz.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Die Personal- und Sachkosten wurden für die Bearbeitung des gesamten Kapitels 0603 auf Basis der Personalkostenverrechnungssätze 2018 berechnet. Die gesamten Personalkosten betragen im Jahr 2017 716.022 €, im Jahr 2018 682.387 €, im Jahr 2019 voraussichtlich 730.787 € und im Jahr 2020 voraussichtlich 779.187 €. Daneben fallen jährlich Kosten für die Inanspruchnahme Dritter in Höhe von 689.700 € an.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Die Fortsetzung des Krankenhausstrukturfonds ist in Artikel 2 und 5 des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes geregelt, welches sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet. Das Inkrafttreten ist für den 1.1.2019 geplant.

Artikel 2 beinhaltet die Änderungen dazu im KHG und Artikel 5 in der Krankenhausstrukturfondsverordnung.

(Weitere) Strukturfondsansträge können demnach ab dem Jahr 2019 bis zum 31.12.2022 gestellt werden.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen für vier Jahre (2019 -2022) jährlich 500 Mio. € aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (Krankenkassenmittel) bei entsprechender Ko-Finanzierung der Länder zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Gesetzesentwurf werden die Fördertatbestände erweitert, u.a. auf den Bereich IT und die Erweiterung von Ausbildungskapazitäten.